

1. Ministerium für Landesentwicklung u. Verkehr, Schr. vom 25.06.2018

01



11916
28. JUN. 2018

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

Bebauungsplan Nr. 17 A „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ der Stadt Aschersleben; Salzlandkreis

hier: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG-LSA

**Vorgelegte Unterlagen: Bebauungsplan-Entwurf
Stand 02.03.2018**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 22.05.2018 die Unterlagen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 A „Wohngebiet-Bei den elf Morgen“ der Stadt Aschersleben zu. Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich fest, dass die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme aus den folgenden Gründen noch nicht möglich ist.

Das Plangebiet liegt innerstädtisch und umfasst eine Fläche von 2,38 ha. Es diente ursprünglich einer gewerblichen Nutzung (ehemaliger VEB Baumaschinen). Ab dem Jahr 1994 erfolgten Abbrüche aller alter Werkhallen und anderer Hochbauten. Das Gelände liegt seitdem größtenteils brach, lediglich auf einer Teilfläche im Südwesten besteht ein Seniorenheim der Villa Richter GmbH mit Altenpflege und

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle, 25.06.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV/61-21.17#
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.11-20221/31-00623.1

Bearbeitet von:
Frau Lautenschläger
Tel.:(0345) 514 – 1604
Fax: (0391) 567-7510

E-Mail Adresse:
Steffi.Lautenschlaeger@mlv.
sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de

Landeshaupkassa
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 9105 0000 0001 0015 00
BIC MARKDEF1810

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Seniorenbetreuung. Die Stadt Aschersleben beabsichtigt nunmehr die Neuerschließung der Fläche für den Wohnungsbau. Ein Investor hat per Stadtratsbeschluss eine Option zum Kauf der Grundstücke und plant den Bau von Ein- und Mehrfamilienhäusern.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Gemäß dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf plant die Stadt Aschersleben ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festzusetzen, welches in ein WA 1, WA 2 und WA 3 mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise untergliedert wird. Die Anzahl der Vollgeschosse werden im WA 1 zwingend mit III festgesetzt. Im WA 2 können maximal III und im WA 3 maximal II Vollgeschosse errichtet werden.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Auf der Plangebietsfläche soll damit ein Wohngebiet mit einem entsprechenden Gewicht für die Stadtentwicklung entstehen. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde entspricht die Planung grundsätzlich den raumordnerischen Erfordernissen hinsichtlich einer vorrangigen Nutzung vorhandener Baulandreserven und Brachflächen innerhalb von Siedlungsgebieten sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen. Auch aufgrund der mittelzentralen Funktion von Aschersleben gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) ist die Stadt u.a. ein Konzentrationspunkt für die Entwicklung als Wohnstandort. Es ist allerdings festzustellen, dass in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17A „Wohngebiet- Bei den elf Morgen“ der Stadt Aschersleben keine Aussagen zu der voraussichtlichen Anzahl der möglichen Wohneinheiten enthalten sind und damit auch kein Bezug zu dem bestehenden Wohnbedarf der Stadt und dessen erforderliche Deckung durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen hergestellt wurde. Vor allem reicht es nicht aus, dass sich die Stadt auf ihr Stadtentwicklungskonzept von 2001 sowie den noch wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2007 bezieht. Beide Planungen liegen inzwischen einen langen Zeitraum zurück, so dass die hier getroffenen Prognosen sowie die daraus resultierenden Entscheidungen für die Stadtentwicklung (z.B. Bauflächendarstellungen und Standortwahl neu geplanter Bauflächen im FNP) aus aktueller Sicht zu überprüfen sind. Wie die Stadt in der vorliegenden B-Plan-Begründung feststellt, hat sich der Einwohner-Rückgang gegenüber der Prognose bis 2025 zwar leicht abgeschwächt, aber nach der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose (Basisjahr 2014) wird der voraussichtliche Bevölkerungsrückgang bis 2030 immer noch ca. 16,7 % betragen. Es fehlt in Hinblick auf diese Feststellung eine hinreichende Auseinandersetzung der Stadt Aschersleben dahingehend, welche Auswirkungen die weiterhin negative Bevölkerungsentwicklung auf die Stadtentwicklung und den Bedarf an der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen hat. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die getroffenen Entscheidungen zu den Bauflächenausweisungen im FNP 2007 zu prüfen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- In die Begründung wird der Bauflächenbedarf in Auseinandersetzung mit der Einwohnerentwicklung und dem Bauflächenangebot eingefügt.

Die überarbeiteten Planunterlagen sind mir dann erneut zur abschließenden landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

- Eine erneute landesplanerische Abstimmung ist vorzunehmen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Im Auftrag



Lautenschläger

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Schr. vom 06.08.2018

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 56 - 06003 Halle (Saale)

vorab per Mail

Stadt Aschersleben, Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben

nachrichtlich an:

Landkreis Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit,
Gentechnik,
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis, Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet - Bei den elf Morgen"

Halle, 06. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom: 18.05.2018

Mein Zeichen:
21102/01-793/2018

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Bearbeitet von:
Frau Wolf
sabine.wolf@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2190
Fax: (0345) 514-2512

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Behörde für Brand- und Katastrophenschutz (Referat 202),
- obere Wirtschaftsbehörde (Referat 301),
- obere Denkmalschutzbehörde (Referat 304) und
- obere Baubehörde (Referat 305),
- obere Behörde für Städte- und Wohnungsbauförderung (Referat 306)
- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Behörde für Planfeststellungsverfahren (Referat 308),
- obere Behörde für Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Referat 401)
- obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402),
- obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404),
- obere Behörde für Abwasser (Referat 405),
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407) und
- obere Behörde für Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit (Referat 409)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Seite 2/2

lässt sich im Ergebnis feststellen, dass keine Belange berührt werden, die den Aufgabenbereich der oberen Landesbehörde betreffen.

Es ergeben sich lediglich Hinweise mit der Bitte um Beachtung:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Immissionskonflikte auf Grund der unmittelbaren Heranplanung des Wohngebietes an die gewerbliche Baufläche im Norden hingewiesen.

Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Salzlandkreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolf

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die Art der nördlich angrenzenden Nutzung (Lagertätigkeit), das geringe Verkehrsaufkommen, die Gebäudestellung und die gesondert bestehenden Zufahrten, lassen keine wesentlichen Immissionen und somit Beeinträchtigung des Wohnens erwarten.

Der Hinweis wird beachtet.

- Umweltschadensgesetz und Artenschutz sind während der Planung, Ausführung und Nutzung zu beachten. Der Investor wird in der Begründung informiert.

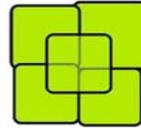
Der Hinweis wird beachtet.

- Die Stellungnahme des Salzlandkreises liegt vor und wird beachtet.

- Die Hinweise der Fachämter werden berücksichtigt.

- Der Investor/Erschließungsträger wird durch Übergabe der Stellungnahmen informiert.

3. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schr. vom 13.07.2018



region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg, salzlandkreisstraße 10, 06104 magdeburg

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Markt 1
06449 Aschersleben

regionale
planungsgemeinschaft
magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-strasse 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535.474 10
telefax 0391.535.474 20
info@regionmagdeburg.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
D IV/61-21.17/fi	2018-00180	Frau Naumann	0391-53547413	13.07.2018

landkreis börde
güterstraße 104
06340 badensteden
telefon 03904.72 40 10
telefax 03904.40 008
web@lka-b.de

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet - Bei den elf Morgen“,
Stadt Aschersleben, Salzlandkreis**
**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2
sowie § 4 Abs. 1 BauGB**

landkreis jerichower land
bauhofstraße 9
39288 burg
telefon 03921.94 90
telefax 03921.94 99 000
post@lka.je.de

Sehr geehrter Herr Finke,

landeshauptstadt
magdeburg
ulrich-mai-6
39090 magdeburg
telefon 0391.54 00
telefax 0391.54 02 11
info@magdeburg.de

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

salzlandkreis
salzstraße 17
06406 bernburg (saale)
telefon 03471.32 40
telefax 03471.32 43 24
poststelle@lka-sa.de

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen.

www.regionmagdeburg.de

betroffene REP-Festlegungen (1. Entwurf):
- Mittelzentrum Aschersleben (Kap. 4.1 Z 22 REP MD, 1. Entwurf),

Die Stadt Aschersleben plant mit dem B-Plan ein Wohngebiet mit ca. 2,5 ha mit 3 verschiedenen Bauweisen (WA 1: 3-geschossig, WA 2: 2-3-geschossig und WA 2: 2-geschossig). Es fehlt eine Angabe über die Anzahl der Wohneinheiten. Der B-Plan wird aus dem FNP entwickelt. Der FNP ist von 2007, daher fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Bevölkerungsrückgang und dem zusätzlichen Wohnbedarf.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Es erfolgt eine Ergänzung der Begründung auf Basis der Bevölkerungsentwicklung und Aspekten zum zusätzlichem Wohnungsbedarf.

Aschersleben ist gemäß Z 22 (Kap. 4.1 REP MD, 1. Entwurf) als Mittelzentrum festgelegt. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern. (Kap. 4.1 Z19 REP MD, 1. Entwurf)

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Magdeburg mit ihrer Vielzahl leistungsfähiger Zentren soll erhalten werden. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte ausgerichtet werden. Die Entwicklung der Gemeinden soll den Bedingungen sinkender Bevölkerungszahlen angepasst werden. Die Wiedernutzung brachgefallener Siedlungsflächen soll der Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen gegeben werden. Eine weitere Zersiedlung der Landschaft soll vermieden werden. (Kap. 4 G 28, REP MD, 1. Entwurf)

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Um zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche zu vermeiden, sollen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. (Kap. 6.1.5 G 123 REP MD, 1. Entwurf) Mit der Nutzung einer Industriebrache wird diesem Grundsatz entsprochen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Bebauungspläne, die vor mehr als 10 Jahren Rechtskraft erlangten, nicht realisiert worden sind, sollen im Zuge von Neuaufstellungen aufgehoben werden. (Kap. 6.1.5 G 125 REP MD, 1. Entwurf) Um eine Konzentration der Wohnbebauung in der Kernstadt trotz rückläufiger Bevölkerungsentwicklung vorzunehmen, sollten im Gegenzug in den Ortsteilen B-Pläne aufgehoben werden. Dies entspricht einem bodenschonenden Flächenmanagement.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes erst nach Ergänzungen in der Begründung mit dem Vorhaben vereinbar. Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Die Begründung wird bezüglich der o.a. Hinweise ergänzt.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Naumann
Sachbearbeiterin für Regionalplanung

4. Industrie- und Handelskammer Magdeburg, Schr. vom 02.07.2018

04



Industrie- und Handelskammer
Magdeburg

Regional. Unternehmerisch. Stark

Balk F.
10.5. JUL. 2018



Industrie- und Handelskammer Magdeburg | 39093 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Dezernat / Amt 40
Herrn Finke
Postfach 13 55
06433 Aschersleben

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Alter Markt 8, 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5693-0
Telefax: 0391 5693-193
E-Mail: kammer@magdeburg.ihk.de
Internet: www.magdeburg.ihk.de

Ihre Nachricht: Unsere Zeichen: Telefon: 0391/5693-162 Name: Dörte Evers Datum: 02.07.2018

Bebauungsplan Nr. 17 A „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ der Stadt Aschersleben – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Finke,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 18. Mai 2018 erhalten und verweist im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange auf folgenden Punkt:

Wir gehen davon aus, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ansässige Unternehmen (u.a. Kfz-Werkstatt, Lagerhalle) durch die heranrückende Nutzung in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer Magdeburg
Abteilung Industrie und Infrastruktur
Referat Regionalplanung
i.A.

D. Evers
Dörte Evers

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die in Nachbarschaft zum Plangebiet bestehenden Unternehmen werden durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

5. Handwerkskammer Magdeburg, Schr. vom 25.06.2018

095



Handwerkskammer Magdeburg
Postfach 17 63 · 39007 Magdeburg

Stadt Aschersleben
Herr Finke
Markt 1
06449 Aschersleben



Betriebsberatung/
Unternehmensförderung

11824
28. JUN. 2018

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“

25. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Finke,

Ihr Zeichen: D IV/61-21.17/6
Unser Zeichen: Kri

nach eingehender Prüfung der Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan erklären wir, dass seitens der Handwerkskammer Magdeburg keine Berührungen unserer Belange und somit keine Bedenken bestehen, sofern die Belange und der Bestandsschutz ansässiger Handwerksbetriebe im Plangebiet nicht beeinträchtigt werden. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht eingeschränkt werden und es darf keine Behinderung der Wirtschaftswege erfolgen.

Ansprechpartner:
Aileen Krickau
Telefon 0391 6268-272
Telefax 0391 6268-110
AKrickau@hwk-magdeburg.de

Handwerkskammer
Magdeburg
Gareisstr. 10
39106 Magdeburg

info@hwk-magdeburg.de
www.hwk-magdeburg.de

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Magdeburg
i. A.

Präsident:
Hagen Mauer

Hauptgeschäftsführer:
Burghard Grupe

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN
DE5281053273300020429
BIC NOLADE21MDG

Dipl.-Kffr. Aileen Krickau
Betriebsberatung/Unternehmensförderung

Volksbank Magdeburg
IBAN
DE57810932740001502000
BIC GENODEF1MD1



Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Das im Plangebiet bestehende Seniorenheim (Villa Richter) wird durch die Planung voraussichtlich nicht beeinträchtigt.
- Eine Abstimmung mit dem Betreiber des Seniorenheimes ist während der Planung erfolgt.
- In der Planung sind zusätzlich zum Bestand Bauflächen für mögliche Erweiterungen im südöstlichen Plangebiet vorgesehen.

6. Landesamt für Geologie u. Bergwesen Sachsen-Anhalt, Schr. v. 05.06.2018

06

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Markt 1
06449 Aschersleben



31/1/2
10.7. JUNI 2018
fi



Entwurf - Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet - Bei den elf Morgen" der Stadt Aschersleben

Ihr Zeichen: D IV/61-21.17/fi

Sehr geehrter Herr Finke,

mit Schreiben vom 18.05.2018 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanungen zum Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet - Bei den elf Morgen" der Stadt Aschersleben.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

05. Juni 2018
32.22-34290-1408/2018-
11067/2018

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köthener Str. 36
06118 Halle / Saale
Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Seite 2/2

liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Herr Ehrecke (039265 - 53 152)

Geologie

Zum Entwurf des Bebauungsplanes gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB vom Plangebiet nicht bekannt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Es wird empfohlen, bei Neubebauung standortbezogene Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- In der Begründung wird auf die Notwendigkeit von Baugrunduntersuchungen vor Baubeginn hingewiesen.

Bearbeiter/-in: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Herr Herold (0345 - 5212 109)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

7. Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Schr. vom 14.06.2018

07



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Stadt Aschersleben
Markt 1

06449 Aschersleben



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



**Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet - Bei den elf Morgen",
Stadt Aschersleben**

Halle, ¹⁴06.2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
D IV/61-21.17/fi
vom 18.05.2018
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52d-V24-8011303-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bearbeitet von:
Wolfgang Langner

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Telefon: 0345 6912-486

Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Anlagen meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgeesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

**Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers**
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Die zur Bearbeitung dieser Stellungnahme erforderlichen Daten werden hier automatisiert geführt. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der anliegenden Datenschutzerklärung.

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail: poststelle.halle@
lvermgeo.sachsen-
anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.
sachsen-anhalt.de

Matthias Schmidt

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810
UST-IdNr.: DE 232963370

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

8. Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt, Schr. v. 11.06.2018

01

1021k
3. JUN. 2018



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - D-06114 Halle

Herrn Finke
Dezernat/Amt 40
Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Dr. Volker Seifert
Gebietsreferent

Telefon 0345 2 93 97 17
Telefax 0345 2 93 97 15
vseifert@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.lda-aa.de

Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange – Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

11.06.2018

Sehr geehrter Herr Finke,

Ihr Zeichen
D IV/61-21.17/fi

die Planung berührt Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, da sich sowohl im zu beplanenden Gebiet als auch in dessen unmittelbarer Umgebung Denkmale befinden. An der Nordseite der Lindenstraße steht im zu beplanenden Gebiet das – auch im Text erwähnte – Baudenkmal Lindenstraße 60, an der Südseite stehen die Baudenkmale Lindenstraße 53, 55, 57, und 59. An der Kreuzstraße stehen die Baudenkmale Kreuzstraße 12 und 14. Die Denkmale an der Kreuzstraße und der südlichen Seite der Lindenstraße haben einen Anspruch auf Umgebungsschutz, denn sie befinden sich zwar nicht im zu beplanenden Gebiet, aber in dessen unmittelbarer Umgebung. Bei dem Baudenkmal Lindenstraße 60 sind nicht nur Aspekte des Umgebungsschutzes zu beachten, da es inmitten des zu beplanenden Gebietes liegt.

Unser Zeichen

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Postanschrift
**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Deshalb zunächst dazu: Zu dem Baudenkmal Lindenstraße 60 wird in der Denkmalbeschreibung bzw. -begründung ausgeführt:

„prächtige zweigeschossige Villa in den Formen deutscher Renaissance, mit üppigem Dekor und dominanten Ziergiebeln, zum Teil ursprüngliche Fenster und Türen erhalten, dazugehörig das schmiedeiserne Gitter der Vorgarteneinfriedung, um 1900“. Hinzuzufügen ist, dass zu einer Villa in jedem Falle ein Villengarten gehört, der ebenfalls Denkmalschutz genießt. Die Planung muss sowohl auf das Gebäude als auch auf den Garten abgestimmt werden. Neu zu errichtende Gebäude sollten aus denkmalfachlicher Sicht außerhalb des Villengarten gebaut werden. Ihre Kubatur, ihre Dachform und ihre Fassadengestaltung (Fensteröffnungen, Oberflächen) dürfen das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigen; wie im Text zu dem Bebauungsplan ausgeführt, entsprechende Festlegungen und Bestimmungen sind notwendig. Allerdings sind die aus den denkmalkonstitutiven Eigenschaften des Gebäudes Lindenstraße 60 abzuleitenden und einzuhaltenden Kriterien (zu berücksichtigen sind u.a. Gebäudehöhe, Fassadengestalt, Dachform) genauer zu bestimmen. So sind z.B. die Trauf- und Firsthöhe des Baudenkmals wichtige Anhaltspunkte für die Bestimmung der zulässigen Maße der Neubebauung. Darüber hinaus sind die noch vorhandenen Strukturen des Villengartens (Baumbestand, Hecken, Wegeführungen, Einfassung u. a.) sind zu bestimmen (unter Auswertung der einschlägigen Quellen im Stadtarchiv) und nach Möglichkeit wieder herauszustellen. Die Neugestaltung des Areals muss auf den Villengarten Rücksicht nehmen; hier ist eine Landschaftsplanung sehr zu empfehlen.

Zur relevanten Bebauung in der unmittelbaren Umgebung, auf die auch im Text zum B-Plan eingegangen wird. Zu den Bauwerken wird in den Denkmalbeschreibungen bzw. -begründungen im Einzelnen ausgeführt:

- Lindenstraße 53: *„kleiner eingeschossiger Putzbau in spätklassizistischen Formen, mit adikulagerahmten Fenstern und einer auffälligen Fensteranordnung im Ostgiebel, um 1880“;*

- Lindenstraße 55: *„eingeschossiger, barockisierender Putzbau mit großen rundbogigen Fensteröffnungen; dominanter Ziergiebel, feines Relief, Putzgliederung; die Einfriedung mit schmiedeisernem Gitter in den Formen des Jugendstils, 1908 von Hans Heckner für die Familie Drosihn errichtet“;*

Die denkmalpflegerischen Belange im Plangebiet wurden geprüft und werden beachtet.

- In die Begründung werden Hinweise zur Bedeutung des Einzeldenkmals aufgenommen.
- Durch Festsetzungen sind Bautiefen, Höhen u. Geschosshöhe beschränkt.
- Festsetzungen zur Fassadengestaltung und Gliederung erscheinen nicht praktikabel, da aus der Erfahrung mit Ausnahmen oder Befreiungen zu rechnen ist. Die vorhandene, bauliche Erscheinung der Umgebung ist vielfältig und schwer in eine gültige, städtebauliche Norm zu bringen bzw. zu begründen.
- Es wird befürchtet, dass Festsetzungen zu Fassadenelementen u. Dachformen den Bauherrn zu sehr einschränken.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Villa Lindenstraße 60 wird nachrichtlich als Baudenkmal in den Plan übernommen.
- Der Investor/Erschließungsträger wird in der Begründung und durch Aushändigung der Stellungnahme von der Bedeutung des Denkmals und dessen Umgebungsschutz informiert. Neue Baukörper sollen mit Kubatur, Dachform und Fassadengestaltung das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigen.
- Der Villengarten besitzt mit der Festsetzung "Fläche für den Erhalt von Bäumen u. Sträuchern" umfassenden Schutz.
- Die aufgeführten Denkmaleigenschaften der näheren Umgebung werden je Einzeldenkmal in die Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Lindenstraße 57: „repräsentativer Putzbau, prägnantes Zeugnis der Reformarchitektur mit auffällig weit vorkragendem Halbwalmdach, im Giebel prächtiger Stuckfries, um 1900“;

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Lindenstraße 59: "in der Reihung mehrerer Villen von städtebaulicher Bedeutung; zweigeschossiger spathistoristischer Putzbau, malerisch in der engen Verbindung von Ständerker und übergiebeltem Seitenrisalit mit Krüppelwalmdach; originale Haustür und Vorgartenumzäunung erhalten, 1898 von den Halleschen Architekten Knoch und Kallmeyer für den Fabrikanten Ernst Biermer erbaut, bereits 1898 von den Kaliwerken Aschersleben als Geschäftshaus genutzt“;

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Lindenstraße 71/ 73 (Mühle): „etwas von der Straße abgelegener, langgezogener, verputzter, traufständiger Massivbau, tonnengewölbter Keller, im Kern wohl aus dem 16. Jh.; kleinteilige Holpflasterung, heute elektrische Mühlentechnik; großer rückwärtiger Garten, genannt „Im Busch““;

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kreuzstraße 12: „straßenbildprägender Backsteinbau, ähnlich Nummer 14 mit einem Seitenrisalit und Fassadengestaltung im Stil der Neurenaissance, um 1890; Wohnhaus von Walter Friedrich, Pionier der Strahlenheilkunde und der Strukturanalyse (1883–1968, Ehrenbürger der Stadt Aschersleben)“;

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Kreuzstraße 14: „repräsentativer, dreigeschossiger Backsteinbau mit Fassadengliederung im Stil der Neurenaissance, um 1890, originale Fenster und Eingangstür erhalten“.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Aus diesen Beschreibungen ist zu entnehmen, dass die Baudenkmale im Wesentlichen aus dem ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert stammen bzw. in dieser Zeit ihr gegenwärtiges Erscheinungsbild erhielten. Gebäudehöhen, Dachformen, die Gestaltung der Fassaden (Öffnungen und Oberflächen) sind bei den Entwürfen für die Bebauung des hier relevanten Gebietes zu berücksichtigen. Die bereits im Text enthaltenen Vorstellungen sind zu konkretisieren und zu veranschaulichen, um die Beurteilung der städtebaulichen Konsequenzen zu ermöglichen. Auch dabei sollten die einschlägigen Quellen im Stadtarchiv zu Rate gezogen werden

Die Hinweise wurden geprüft und werden berücksichtigt.

- Die Begründung wird mittels der o.a. Denkmaleigenschaften konkretisiert und es wird auf die besondere Bedeutung der Denkmale in der Lindenstraße sowie deren Umgebungsschutz hingewiesen.
- Eine Verunstaltung im Straßenraum ist gem. BauO LSA, § 9 unzulässig.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorliegende Planung ergänzt und konkretisiert werden muss, um eine ausreichende und angemessene Berücksichtigung der denkmalfachlichen Belange zu gewährleisten. Zu einem gemeinsamen Gespräch sind wir im Rahmen unserer Aufgaben selbstverständlich bereit.

- Die Begründung wird durch vertiefende Aussagen zur vielfältigen Architektur und zum Denkmalschutz ergänzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Seifert

8a Landesamt f. Denkmalpflege u. Archäologie Sachsen-Anhalt, Schr. v. 29.06.2018

Pa



PE 126a
02.07.18
Ch

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D - 06114 Halle (Saale)

Dr. Cornelius Hornig

Stadt Aschersleben
Postfach 1355

Telefon 0345 52 47 - 403
Telefax 0345 52 47 - 460
chornig@lda.stk.sachsen-anhalt.de

06433 Aschersleben

www.archlsa.de

BPL Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ der Stadt Aschersleben

29. Juni 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für o. a. Schreiben. Die in Anlage 4 „Denkmalschutz“ gemachten Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind grundsätzlich richtig. Warum die Meldepflicht gemäß § 9 (3) DenkmSchG LSA gegenüber der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz bestehen soll, ist für das LDA nicht nachvollziehbar. Die Zuständigkeit liegt je wohl eher beim Salzlandkreis.

Ihr Zeichen

D IV/61-21.17/fi

Unser Zeichen

43 - 57 731/3-12.1
18 - 011781

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. C. Hornig

Verteiler:
UDSchB

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Es erfolgt eine Textänderung zur Zuständigkeit des Salzlandkreises.

Postanschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081
0015 00

BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE1937 117 14

9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schr. v.

09



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt
Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

12.57.2
02. JUL. 2018

REFERENZEN D IV/61-21-17 / fi
ANSPRECHPARTNER PTI 24, Fachreferent PPB 2, Frank Weber, BLP78419158/18
TELEFONNUMMER 0391/585 2102 E-Mail: Frank.Weber02@telekom.de
DATUM 26.06.2018
BETRIFFT Stadt Aschersleben - Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorgang geben.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die vorhandenen Telekommunikationslinien durchlaufen das Plangebiet oder dienen zur Versorgung der bestehenden Bebauung und sind zurzeit ausreichend.

Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Es wird dann geprüft, wie und mit welcher Telekommunikationsinfrastruktur das neue Wohngebiet versorgt werden kann. Dabei spielen wirtschaftliche Gründe sowie ausreichende Planungssicherheit eine große Rolle.

Eine koordinierte Erschließung ist wünschenswert.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauasschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul
Postanschrift: Huylandstr. 18, 38820 Halberstadt
Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 06), Kto. Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | UStiD Nr. DE 814645262

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden beachtet.

- Der Investor/Erschließungsträger wird durch die Stellungnahmen informiert.

- Der Investor/Erschließungsträger wird durch die Stellungnahmen informiert.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 26.06.2018

EMPFÄNGER

SEITE 2

Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen, ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.

Wir danken für Ihr Entgegenkommen, für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Frank Weber

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wird beachtet.

- Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
- Der Investor wird durch Aushändigung der Stellungnahme u. mit der Begründung informiert.

11. ASCANETZ GmbH, Aschersleben, Schr. vom 03.07.2018

11



Finke
10.5. JUL. 2018

ASCANETZ GmbH, PF 17 45, 06437 Aschersleben

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Herrn Finke
PF 1355
06433 Aschersleben

Stadt Aschersleben
am: 05. Juli 2018
Poststelle: *FP*

Hausanschrift:
Magdeburger Straße 26
06449 Aschersleben
Telefon:
(0 34 73) 87 67 - 0
Telefax:
(0 34 73) 87 67 - 1 38
E-Mail:
info@ascanetz.de

AZ/Kurzzeichen: D IV/61-21.17/6
Bearbeiter: Ap.
Telefon: 03473/87 67-305
Mail: appel@ascanetz.de
Datum: 3. Juli 2018

**Betreff: Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis
Hier: Bebauungsplan 17 „Wohngebiet - Bei den Elf Morgen“**

Sehr geehrter Herr Finke,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 18. Mai 2018 zu o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Strom:

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Nachfolgende Hinweise sind in den Bebauungsplan 17 „Wohngebiet - Bei den Elf Morgen“ aufzunehmen.
Unter Punkt 3.3 Technische Infrastruktur ist die Aussage Verteilerschränke im Mittelspannungsnetz auf Niederspannungsnetz zu ändern. Der Satz (Seite 12) Hinweise auf Versorgungsschwächen sind nicht bekannt ist zu streichen!
Für das geplante Wohngebiet ist zur Versorgung der Wohnbebauung eine Trafostation im Bereich Flurstück 30 zu errichten und in das vorhandene Mittelspannungskabel einzubinden. Zum Anschluss der einzelnen Wohnhäuser sind im Baugebiet Niederspannungskabel mit Hausanschlüssen zu verlegen. Die Trassen für die Versorgungskabel sind durch den Investor zur Verfügung zu stellen und dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Es ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH das Leitungsrecht zu gewähren und dieses im Grundbuch einzutragen.
Die Kosten für die Errichtung der Station sowie die Kosten für den Aufbau des Niederspannungsnetzes sind vom Investor zu übernehmen. Ein entsprechendes Kostenangebot wird nach Vorlage der benötigten Leistungsgrößen erstellt.

Thomas Lindner 31.05.2018

Gas:

In der Kreuzstraße und in der Lindenstraße befinden sich Versorgungsleitungen. Für die Planung einer späteren Versorgung ist uns ein Bebauungsplan vorzulegen.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die vorgeschlagenen Textkorrekturen erfolgen in der Begründung.

- Hinweise zum Netzausbau werden in die Begründung übernommen.

- Der Investor/Erschließungsträger wird durch Aushändigung der Stellungnahme informiert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Hinweise zum Netzausbau werden in die Begründung übernommen.

11/12/19



In Höhe Lindenstraße 65 wurde vor Jahren im Zuge des Straßenausbaus eine Querung vorverlegt. Vielleicht kann diese Leitung genutzt werden.

Pries 30.5.2018

Trinkwasser:

In der Kreuzstraße und in der Lindenstraße befinden sich Versorgungsleitungen. Für die Planung einer späteren Versorgung ist uns ein Bebauungsplan vorzulegen. In Höhe Lindenstraße 65 wurde vor Jahren im Zuge des Straßenausbaus eine Querung vorverlegt. Vielleicht kann diese Leitung genutzt werden.

Pries 30.5.2018

Fernwärme (SWA):

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Eine Fernwärmeversorgung ist derzeit nicht möglich. Die Errichtung eines Nahwärmenetzes mit zentraler Wärmeerzeugung ist denkbar.

Pries 30.5.2018

Straßenbeleuchtung:

Anbei übersenden wir Ihnen den Bestand für die weitere Planung.

Bemerkung:

Die ausführenden Tiefbauunternehmen sind verpflichtet, in ausreichender Zeit vor Baubeginn, Schachterlaubnis-scheine bzw. Leitungseinweisungen der einzelnen Bereiche bei uns im Hause einzuholen!

Der übergebene Bestand ist nur im Zusammenhang mit dem angegebenen Verwendungszweck zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Mit freundlichen Grüßen

ASCANETZ GmbH

Anlage


Michael Koge
Leiter Netzbetrieb Strom

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Hinweise zum Netzausbau werden in die Begründung übernommen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Begründung wird durch die Hinweise ergänzt.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

12. Stadt Aschersleben, Eigenbetrieb Abwasserentsorgung, Schr. vom 03.07.2018



EIGENBETRIEB ABWASSERENTSORGUNG DER STADT ASCHERSLEBEN
Magdeburger Straße 24 · 06449 Aschersleben
Stadt Aschersleben
A 40
Markt 1
06449 Aschersleben

Abteilung Technik
Sachbearbeiter Frau Lässig
Telefon 0 34 73/87 67-2 24

Unser Zeichen 73/lä-je
Ihr Zeichen D IV/61-21.17/fi
Datum 03.07.2018

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

hier: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“ - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Finke,

zu o. g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser aus dem Wohngebiet kann an die vorhandenen Mischwasserkanäle in den angrenzenden Straßen angeschlossen werden. Im Bebauungsplan wird dargestellt, dass eine örtliche Versickerung von Niederschlagswasser nicht empfohlen wird, auf Grund des anstehenden Baugrundes. Für alle Grundstücke werden daher Anschlüsse für Niederschlagswasser hergestellt.

Weiterhin ist vorgesehen, dass der Notüberlauf aus privaten Regenwasserrückhaltungen aus Sicherheitsgründen an den öffentlichen Mischwasserkanal anzuschließen ist. Hier verweisen wir darauf, dass beim Anschluss des Notüberlaufes an das Kanalnetz eine Gebührenpflicht entsteht. D. h. für alle Flächen, die an die Regenwasserrückhaltung angeschlossen sind, werden Niederschlagswassergebühren erhoben, unabhängig davon, ob eine Einleitung erfolgt oder nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jorde
Betriebsleiter

Hausanschrift:
Eigenbetrieb
Abwasserentsorgung
der Stadt Aschersleben
Magdeburger Straße 24
06449 Aschersleben

Telefon: (0 34 73) 87 67 - 110
Telefax: (0 34 73) 87 67 - 251
info@abwasserbetrieb-aschersleben.de
www.aschersleben.de

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE 87 8005 5500 3031 301926
BIC NOLADE215ES

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo-Mi 9-12 Uhr, 13-16 Uhr
Do 9-12 Uhr, 13-18 Uhr
Fr 9-11 Uhr

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Investor wird durch Aushändigung der Stellungnahme informiert.
- Die Anschlussmöglichkeiten und Bedingungen zur Abwasserbeseitigung werden in der technischen Ausbauplanung geprüft und berücksichtigt.

14. Salzlandkreis, Schr. vom 29.06.2018

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bemburg (Saale)

Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ihr Zeichen: D IV/61.21.17/fi
Ihre Nachricht vom: 18.05.2018
Unser Zeichen: 61.72.02/01_17_E_07-18
Unsere Nachricht vom:

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Name: Fr. Hofer
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Ermslebener Str. 77, Zi. 314
Telefon/Fax: 03471 684-1795/2828
E-Mail: chofer@kreis-sk.de

Datum: 29.06.2018

**Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 17A „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB¹**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 1 ROG² den Zielen der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) anzupassen, während die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB unterliegen.

Der Stadt Aschersleben wurde unter Z 37 LEP 2010 LSA³ die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Die Zentralen Orte sind gemäß Z 28 LEP 2010 LSA unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe u. a. als Wohnstandorte und Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren zu entwickeln. Die mit dem o. g. Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Zielstellungen zur Gestaltung einer überwiegend brachliegenden Innenbereichsfläche stehen im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

² Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986),

das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

³ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Febr. 2011 (GVBl. LSA S. 160)

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-sk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeines Sprechstundenschema: Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr; Di auch 14:00 – 18:00 Uhr; Mi bisweil geschlossen. Weitere Termine bitte vereinbaren.
Bürgerbüros: für Aufschlüssel-/Zulassungsdienste - Mo, Di, Do, Fr 09:30 – 10:00 Uhr, Mi geschlossen für Privatpersonen/Senior*innen - Mo 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 15:00 Uhr;
Di 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr; Do 10:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr; Fr 10:00 – 12:00 Uhr; (SBK Schreibzeit mittags 13:00 – 14:00 Uhr)
Sa 09:00 – 12:00 (nur in BBG); Mi geschlossen.

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06408 Bemburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de

Bankverbindung: Salzlandsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- 2 -

Die Regionalversammlung Magdeburg hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, als sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Aussagen zum 1. Entwurf REP MD sind ebenfalls in die Begründung zum o. g. Bebauungsplan einzuarbeiten.

Die verbindliche Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung obliegt gemäß § 2 Abs. 2 LEntwG LSA⁴ dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24), Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Weiterhin ist die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg zu beteiligen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot und Verhältnis zum Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen soweit und sobald es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Diese Anforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde. Sofern die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Stadt mit den Interessen eines privaten Investors übereinstimmen, kann auch das Interesse eines Unternehmens diese Anforderlichkeit begründen. Die, nach Abriss eines gewerblichen Betriebes brach gefallende Fläche soll nach den Vorstellungen der Stadt wieder der Nachnutzung zugeführt werden. Der aufzustellende Bebauungsplan soll den städtebaulichen Missstand beseitigen.

Der Bebauungsplan wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Zulässigkeitskriterien für die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens werden erfüllt.

Aus dem Beschluss vom 06.09.2017, der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage sowie dem Anschreiben der Stadt Aschersleben geht die Bezeichnung des Planes als Bebauungsplan Nr. 17 hervor. Die Unterlagen (Begründung und Planzeichnung) tragen die Nummerierung 17A. Der Bebauungsplan hat die Bezeichnung und Nummerierung zu tragen wie es der Stadtrat in seinem Beschluss vom 06.09.2017 verkündet hat. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu bereinigen. Zu bereinigen ist ebenfalls auf Seite 2 der Begründung die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 41“.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass inzwischen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ existent ist. Die Stadt Aschersleben unterscheidet bei den verbindlichen Bauleitplänen zwischen Angebotsplan und dem vorhabenbezogenen Plan und nummeriert diese entsprechend. Diese Verfahrensweise führt dann zur doppelten Verwendung der Nummerierungen und somit besteht eine Verwechslungsgefahr.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. In dem Wissen um einen bestehenden Altlastenverdacht hat die Stadt Aschersleben im Bauleitplanverfahren zu prüfen, dass aus dem Untergrund keine Gefahren für die Bevölkerung erwachsen. Das Verfahren nach § 13a BauGB entbindet die verfahrensführende Behörde nicht von der Pflicht zur Beachtung von Umweltbelangen, sondern nur von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB etc. (§ 13 Abs. 3 BauGB).

⁴ Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

Die Hinweise werden beachtet.

- Zutreffende Aussagen zum 1. Entwurf des REP MD wurden in die Begründung eingefügt.

- Das Ministerium f. Landesentwicklung u. Verkehr und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurden beteiligt.

- Die Stellungnahmen liegen vor und werden beachtet.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Die Hinweise werden beachtet.

- In Plan und Begründung wurde die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 17 präzisiert.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

Mit der Präzisierung des B-Plans 17 "Bei den elf Morgen" ist die Nummerierung eindeutig.

Der Hinweis wurde beachtet.

- Im B-Plan wurde das Gutachten der IG Ingenieurgruppe Magdeburg GmbH vom 31.12.1999 geprüft. Im Plangebiet besteht danach kein deutlicher Altlastenverdacht (Verdachtsklasse IIa, IIb), mit ökologischer Belastung/Klassifizierung (Bodenkontamination, Abbruch/Demontage/-Sicherung)

- Der Investor hat eine vertiefende Prüfung zum Altlastenverdacht beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in der weiterführenden Planung und bei den Tiefbaumaßnahmen berücksichtigt.

- Der Investor/Erschließungsträger wird über den Erschließungsvertrag zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen wie Bodenaustausch und -verwertung vertraglich gebunden.

- 3 -

Die Rechtsgrundlage der BauNVO⁵ auf Seite 16 der Begründung ist auf ihre Aktualität zu prüfen.

3. Planzeichnung

Gemäß § 1 Abs. 1 PlanZV⁶ ist für die Planzeichnung ein Maßstab zu wählen, der das Plangebiet und die Planinhalte in ausreichendem Maße erkennen lässt. Der hier gewählte Maßstab entspricht dieser Vorschrift.

Hinsichtlich der verwendeten Planzeichen ist zu bemerken, dass für WA-Gebiete bei farbiger Darstellung „Rot mittel“ und bei den Grünflächen „Grün mittel“ zu verwenden sind.

Der Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen wird in der Planzeichenerklärung mit dem Gelände angegeben. Die textliche Festsetzung 2.2 nennt einen anderen Bezugspunkt und setzt die mittigen Straßenhöhen der Kreuzstraße und Lindenstraße für den angrenzenden Baubereich fest. Dies sind feststehende Punkte und somit geeignet. Der Widerspruch zwischen Planzeichenerklärung und der textlichen Festsetzung ist zu bereinigen.

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eindeutig und städtebaulich begründet sein.

TF 2.3, 3.1 und 3.2

Kann entfallen, da auf der Planzeichnung festgesetzt und in der Erklärung erläutert.

TF 3.3

Satz 1 kann entfallen, da § 23 Abs. 5 BauNVO generell wirkt. Es bedarf nur einer TF, wenn dieser Tatbestand aus städtebaulichen Gründen nicht gewollt ist.

TF 4 und 5

Diese sind zu streichen, da es keine planungsrechtlichen Festsetzungen sind. Zur Niederschlagswasserbeseitigung genügt ein Hinweis auf der Planzeichnung, dass auf Grund der Bodenverhältnisse der Anschluss an die öffentliche Kanalisation notwendig ist. Ebenso kann ein Hinweis zur Baugrunduntersuchung erfolgen. Die Verkehrsflächen wurden auf der Planzeichnung festgesetzt.

Als Hinweis ist zu beachten, dass der Textteil den Teil B darstellt. Auf der Planzeichnung sind die TF aufgeführt. Somit können die extra beigefügten A 4 Blätter entfallen.

Die **untere Naturschutzbehörde** weist daraufhin, dass unabhängig vom Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB in jedem Fall die Vorschriften zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG⁷ zu beachten sind. Aufgrund der vielfältigen Geländeeigenschaften wie Abbruchfläche mit Restfundamenten, umfassender Ruderalflur und ausgeprägten Gehölzstrukturen ist mit dem Vorkommen von Reptilien im Plangebiet zu rechnen.

Um die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (insbesondere Verletzungs- und Tötungsverbot) zu verhindern, ist eine gründliche Kartierung des Plangebietes durch einen Artenspezialisten bzw. ein fachlich qualifiziertes Planungsbüro notwendig. Dabei sind unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen mindestens vier Begehungen zwischen April bis September durchzuführen. Für die Beurteilung verschiedener Teilbereiche sind Begehungen zu wechseln.

⁵ Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

⁶ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

⁷ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Der Hinweis wird beachtet.

- Die Begründung wurde präzisiert.

- Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Zur besseren Lesbarkeit der Plandarstellung wurden die Farben etwas abgeschwächt.

Der Hinweis wird beachtet.

- Der Bezugspunkt in der Planzeichenerklärung wurde den Festsetzungen angepasst.

Die Hinweise wurden geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die Festsetzungen bleiben in Plan und Text erhalten, da sie für die Nutzung bedeutsam sind.

- Die Festsetzung bleibt in Plan und Text erhalten, da zusätzlich zu § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen nicht nur zulässig sein können sondern generell zulässig sind.

- Die Textlichen Festsetzungen zu Verkehrsflächen (TF 4) und Ver- u. Entsorgungsanlagen (TF 5) werden geringfügig geändert erhalten. Sie sind städtebaulich begründet und entsprechen dem Katalog der Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB.

Der Hinweis wurde geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung und deren nochmaliger Wortlaut mit Erläuterungen in der Begründung dienen der besseren Lesbarkeit des B-Plans und bleiben erhalten.

Die Hinweise werden beachtet.

- Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG wird beachtet.

- Außerhalb der vorliegenden Planung erfolgt eine faunistische Untersuchung zu Reptilien durch einen Fachgutachter. Sollte sich daraus der Bedarf weiterer Maßnahmen ergeben, sind diese vor Baubeginn in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen,

Die Begutachtung war am 03.09.2018 (Wetter war warm, trocken) mit folgendem Ergebnis:

- Es wurden keine Zauneidechsen und keine anderen Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt. Ein aktuelles Vorkommen der "streng geschützten" Zauneidechse wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Etwaige lokale Artbestände im weiteren städtischen Umfeld sind durch die Planung nicht betroffen.

- Die isolierte Stadtlage (allseitig mit Straßen umschlossen) lässt nicht auf einen Individuen-austausch schließen.

- 4 -

den Tageszeiten anzustreben (Schattenwurf etc.). Die Begehung im September ist dabei für den Nachweis kleiner Bestände besonders wichtig, da dieser oft nur anhand der Schlüpflinge (Jungtiere) gelingt.

Beim Vorliegen einer Besiedlung sind Maßnahmen zur Umsiedlung der Reptilien zu ergreifen. Sollte der Nachweis für Zauneidechsen erbracht werden, ist außerdem die obere Naturschutzbehörde zu beteiligen, um (weitere) möglicherweise notwendig werdende artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF- oder FCS) abzustimmen.

Im Übrigen ist die Fläche vor Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von Bodenbrütern und Gehölz bewohnenden Tierarten zu kontrollieren.

Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit, dass gegen den Planentwurf aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen, wenn die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes beachtet werden.

Hinweis:

Das Plangebiet gehört (entgegen der Aussage aus der Anlage 4 Seite 25, dass keine Altlasten bekannt sind) zu einer Altlastverdachtsfläche, die im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 10033 registriert ist. Die Betriebsfläche der „ehem. Baumaschinen Gatersleben“ wird hier allerdings „nur“ noch als archivierte Fläche im Altlastenkataster geführt, weil im südlichen Bereich (Plangebiet) 1995 ein Rückbau und eine Sanierung mit fachgutachterlicher Begleitung erfolgten.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** führt aus, dass lt. Punkt 2.2 der Begründung ca. 80 m nördlich des Plangebietes eine gewerbliche Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Diese ist gekennzeichnet mit einer Nutzungsbeschränkung im Sinne des BImSchG⁸ für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass die Stadt Aschersleben den baurechtlichen Bestand der Nutzungen innerhalb dieses Gebietes geprüft hat und somit keine künftige Beeinträchtigung des Wohngebietes durch Immissionen zu erwarten ist.

Die **untere Abfallbehörde** gibt den Hinweis, dass die anfallenden Abfälle nach dem KrWG⁹ und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen in zugelassenen Anlagen zu entsorgen ist.

Des Weiteren wird auf die neue GewAbfV¹⁰ verwiesen, die am 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Als vorrangige Pflicht schreibt diese vor, dass auch bei Bau- und Abbruchabfällen eine möglichst umfassende Getrennthaltung der Abfälle an der Anfallstelle, hier also der Baustelle, zu erfolgen hat. Diese Pflicht entfällt nur, soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Abfallerzeuger/-besitzer haben die Erfüllung dieser Pflichten oder im, Fall einer Abweichung von diesen Pflichten, diese zu dokumentieren. Das heißt diese Dokumentationspflichten treffen den Abfallerzeuger/-besitzer für jede Baustelle, bei denen das Volumen der anfallenden Abfälle 10 m³ überschreitet.

Die **untere Wasserbehörde** hat keine Bedenken, wenn die Entsorgung des Abwassers sowie des Niederschlagswassers wie im Punkt 4. 5 der Begründung auf Seite 20/21 beschrieben wird, erfolgt.

Die Hinweise werden beachtet.

- Die Besiedlung mit Reptilien wurde im September 2018 mit negativem Ergebnis geprüft. (siehe dazu S. 25) Falls neue örtliche Hinweise zu Reptilien bestehen wird die untere Naturschutzbehörde einbezogen.

- Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgt eine Kontrolle zu Bodenbrütern u. gehölbewohnenden Tierarten.

- Die Belange des Bodenschutzes werden beachtet. Der Bauherr wird in der Begründung informiert.

Die Hinweise werden beachtet.

- Der Investor/Erschließungsträger wurde über die Ergebnisse der Altlastenuntersuchung von 1999 informiert. Eine ergänzende Altlastenuntersuchung wird vom Bauherrn durchgeführt. Danach durchzuführende Maßnahmen sind in der weiteren Planung/Bauvorbereitung durch den Investor zu beachten. Dazu dient auch der Erschließungsvertrag.

Die baurechtlichen Nutzungen im nördlich angrenzenden Altbestand wurden geprüft.

- Gem. Standortbeobachtung erfolgt eine kurzzeitige und geringflächige Nutzung im nördlich angrenzenden Gelände durch Fahrzeuge u. Maschinen über entfernte Zufahrten. (geringes Fahrzeugaufkommen u. Maschineneinsatz, keine Luftverschmutzung). Störimpulse werden durch die stark abschirmende Lage der vorhandenen Lagerhalle gemindert. Durch evtl. Emissionen sind voraussichtlich keine wesentlichen Beeinträchtigungen im künftigen Wohngebiet zu erwarten. Für notwendige Messungen gab es keine Gründe.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Trennung und fachgerechte Entsorgung aller Bauabfälle ist zu gewährleisten.
- Das KrWG und die GewAbfV werden beachtet. Der Investor wird über die Hinweise in der Begründung und die vorliegende Stellungnahme informiert.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

⁸ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

⁹ Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

¹⁰ Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896),

die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist

- 5 -

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** weist daraufhin, dass die Anzahl der Stellplätze mit 1,2 eng bemessen ist. Dies kann in der Folge dazu führen, dass auch auf den Mischverkehrsflächen geparkt wird und somit starke Zufahrtseinschränkungen für unterschiedliche Einsatz- und Entsorgungsfahrzeuge bei einer Gesamtbreite der Verkehrsfläche von 4,50 m entstehen können. Die Stadt Aschersleben hat zu prüfen welche geeigneten Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, um diese Problematik zu lösen. Eine rechtsgültige Stellplatzsatzung, worauf auf Seite 20, Abs. 2, Bezug genommen wurde, ist meinem Wissen nach nicht vorhanden und kann daher nicht herangezogen werden.

Der **Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen** weist daraufhin, dass durch die Stadt Aschersleben zu prüfen ist, ob sich durch die vorgesehene Maßnahme Änderungen oder Anpassungen in der für die Freiwillige Feuerwehr Aschersleben erlassenen Alarm- und Ausrückordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, so sind diese ebenso einzubeziehen. Ebenfalls ist durch die Stadt Aschersleben zu prüfen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen eine Fortschreibung der Risikoanalyse erforderlich ist.

Der **Fachdienst Gesundheit** hat die Planunterlage gemäß § 6 GDG LSA¹¹ geprüft und gibt für die Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise:

Zur Vermeidung von Staubeentwicklungen und von Verkehrslärm sollte ein Straßenbelag mit geringem Abrieb gewählt werden.

Ein wichtiger Aspekt aus hygienischer Sicht ist die Besonnung von Wohnräumen. Die Ausrichtung der Wohnhäuser sollte so erfolgen, dass eine ausreichende Besonnung gewährleistet wird (DIN 5034).

Um für alte und behinderte Menschen eine Verbesserung der Lebensqualität zu erzielen, sollte bei der Gestaltung der Außenbereiche (Verkehrswege, Gehwege etc.) auf ein barrierefreies Überwinden von Hindernissen (DIN 18024) geachtet werden.

Nach Prüfung der mir überreichten Unterlagen hinsichtlich **Kampfmittelverdacht** teile ich mit, dass gemäß der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte Stand 2018) und Erkenntnisse im Bereich der o. g. Bebauungsplanes kampfmittelbelastete Flächen angezeigt sind. Aus diesem Grund muss bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen bzw. bei Tiefbauarbeiten mit dem Auffinden von Kampfmitteln gerechnet werden. Um konkretere Aussagen treffen zu können, müssen Unterlagen zum Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt zur weiteren Bearbeitung versandt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die als Anlage aufgeführten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung beim Salzlandkreis, FD 41, 06400 Bernburg (Saale) in Papierform eingereicht werden. Nach Erhalt einer Stellungnahme vom Technischen Polizeiamt werde ich über das Ergebnis informieren. Ich weise darauf hin, dass die Bearbeitung des Vorganges einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbe-

¹¹ Gesundheitsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 190)

Die Hinweise wurden geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die Zahl der nötigen Pkw-Stpl. wurde geprüft und mir der Stadt Aschersleben abgestimmt.
- Beschränkungen für Einsatz- u. Entsorgungsfahrzeuge sind gem. erfolgter Tiefbauplanung nicht zu erwarten.
- Garagen u. Carports sind bei den Einfamilienhäusern 5 m in das Grundstück zurückzusetzen. Damit besteht die Möglichkeit des 2. Pkw-Stellplatzes auf den Grundstücken.
- Die Begründung wird hinsichtlich der Stellplatzsatzung aktualisiert.

Die Hinweise wurden geprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf in der Planung.

- Die geplante Nutzungskapazität im Plangebiet von ca. 30 - 35 WE erscheint nicht strukturbestimmend für den Brand- u. Katastrophenschutz sowie für das Rettungswesen im Stadtteil, so dass keine Änderungen in den geltenden Alarm- u. Ausrückordnungen erfolgen sollten.
- Geringfügige Kapazitätsänderungen sind in den geltenden Rettungsplänen und Risikoanalysen enthalten und abgedeckt. Die Risikoanalyse wird periodisch (alle 2 Jahre) aktualisiert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die Festlegung des Straßenbelags erfolgt in der technischen Ausbauplanung.
- Besonnung und Ausrichtung der Wohnhäuser erfolgt nach geltenden Richtlinien.
- Geltende Richtlinien zur barrierefreien Gestaltung der Verkehrs- und Außenbereiche werden in der technischen Ausbauplanung berücksichtigt. Hinweise erfolgen in der Begründung.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

- Die gemäß Anlage erforderlichen Daten werden rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten über den Salzlandkreis an das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt versendet und um Stellungnahme zum Kampfmittelverdacht gebeten.
- Der Investor/Erschließungsträger wurde mit Aushändigung der Stellungnahme informiert.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

- Der Hinweis zu Kampfmitteln wird in der Begründung ergänzt.

- 6 -

fugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

Anlage

- Der Hinweis zu Kampfmitteln wird in der Begründung ergänzt.

AnlageUnterlagen zum Antrag zur Überprüfung einer Fläche auf Kampfmittelbelastung
(in 3-facher Ausfertigung)

Angaben zu der zu prüfenden Fläche

- Angaben und korrekte Anschrift des Antragstellers und des Auftraggebers
- Ansprechpartner und Telefonnummer (eventuell Handynummer)
- Lage des Bauvorhabens
 - Ort,
 - Ortsteil,
 - Postleitzahl,
 - Straße, Hausnummer,
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben
 - Gemarkung,
 - Flur,
 - von der Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e),
- Eigentümerinformationen
 - Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke
- Informationen zum Bauvorhaben
 - Art des Bauvorhabens (bspw. EFH, Garage, Anbau, Lagerhalle, Photovoltaikanlage, Biogasanlage, ...),
 - Bei Trassen (bspw. Leitungen, Straßen, Wege, ...) Angabe der Trassenbreite,
 - Geplante Bauweise (optional),
 - Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs,
 - Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung soweit bekannt,
- Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort

Arbeitskarten

- Übersichtskarten
 - Topografische Karte, Stadtplan o. ä. im Maßstab 1:5 000 bis 1:25 000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens zur ersten Einordnung der betreffenden Fläche,
- Detailkarten
 - Flurkarte mit Kennzeichnung des(r) Flurstücks(e) des Bauvorhabens,
 - Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist

Die Unterlagen senden Sie bitte an:

Salzlandkreis
41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
06400 Bernburg (Saale)

- Die gemäß Anlage erforderlichen Daten werden durch den Investor/Erschließungsträger bzw. den Bauherrn rechtzeitig vor Beginn der Tiefbauarbeiten über den Salzlandkreis an das Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt versendet und um Stellungnahme zum Kampfmittelverdacht gebeten.
- Der Investor/Erschließungsträger wurde durch Aushändigung der vollständigen Stellungnahmen des Salzlandkreises und mit der Begründung informiert. Er ist damit trotz bereits erfolgter Abbrüche verpflichtet, die jeweiligen Bauherrn über notwendige Maßnahmen und evtl. Nutzungsbeschränkungen auf Grundstücksteilen zu informieren.

15. Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Schr. vom 14.06.2018

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland

Von: Ramona Baudis [mailto:baudis@kvg-salzland.de]**Gesendet:** Donnerstag, 14. Juni 2018 13:34**An:** Mail-Internet <stadt@aschersleben.de>**Cc:** 'Richter, Andreas 41' <Andrichter@kreis-slk.de>**Betreff:** Bauleitplanung der Stadt Aschersleben Plan Nr. 17 Wohngebiet Bei den elf Morgen

Sehr geehrter Herr Finke,

bezüglich der Bauleitplanung der Stadt Aschersleben Plan Nr. 17 Wohngebiet Bei den elf Morgen möchten wir Ihnen folgendes für Ihre weitere Planung mitteilen:

Wichtig ist bei der Bebauung des Gebietes, dass die Lindenstraße für den ÖPNV befahrbar bleibt. Die Haltestellenstandorte sind bereits nach dem neuen Standard ausgebaut und dürfen nicht bei der Andienung für den ÖPNV beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ramona Baudis
Verkehrsplanung

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH
Altenburger Chaussee 1
06406 Bernburg
Tel.: 03471-35690
Fax: 03471-356935
Email: service@kvg-salzland.de
Steuer-Nr.: 116/110/00784
Registergericht: Amtsgericht Stendal HRB-11285
Geschäftsführer: Janko Wilke
Aufsichtsratsvorsitzender: Helmut Zander

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Die Haltestellen an der Lindenstraße werden nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten.
- Erforderliche Maßnahmen während der Bauarbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Kreisverkehrsgesellschaft abgestimmt.
- Der Investor/Erschließungsträger wurde mit Aushändigung der Stellungnahme informiert.

18. Bundeswehr, Schr. vom 04.06.2018



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4575
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail stadt@aschersleben.de

Aktenzeichen
45-60-00 /K-VII-382-18

Bearbeiter/-in
Herr Schmidt

Bonn,
4. Juni 2018

BETREFF: **Anforderung einer Stellungnahme;**

hier: **Bebauungsplan Nr. 17 "Wohngebiet - Bei den elf Morgen"**

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 18.05.2018 - Ihr Zeichen D IV/61-21.17/fi

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

19. Stadt Arnstein, Schr. vom 04.06.2018

19

Stadt Arnstein
Der Bürgermeister

986
7. JUN. 2018
F.



Stadt Arnstein – Eislebener Chaussee 2 - 06456 Arnstein OT Quenstedt

Stadt Aschersleben
Stadtplanungsamt
Herr Finke
Markt 1
06449 Aschersleben

Telefon-Nr.
03473/9622 152
Telefax-Nr.
03473/9622-28
Auskunft erteilt: Frau
Zimmer-Nr.19
Klaus
Name Bearbeiter
Frau Orgmeister
E-Mail:
Kristine.orgmeister@arnstein-harz.de
Unser Zeichen:
Se/Or
Ihr Zeichen: D
IV/61-21.17/fi
Datum
04.06.2018

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben – Salzlandkreis

Hier: Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 1 BauGB, Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB, bestehen von Seiten der Stadt Arnstein keine Einwände gegen den geplanten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“

Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
Klaus
Klaus
Leiterin Bauamt

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Seite 1 von 1

Postanschrift

Stadt Arnstein
Quenstedt
Eislebener Chaussee 2
06456 Arnstein

Telefon: 03473/9622-0
Telefax: 03473/9622-28
Web: www.arnstein-harz.de
E-Mail: post@arnstein-harz.de

Bankverbindung

DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE38120300000018863215
BIC: BYLADEM1001

Sprechzeiten

Mo. bis Fr, 9.00-12.00 Uhr
Di. 13.00-16.00 Uhr
Do. 13.00-16.00 Uhr

20. Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Schr. vom 28.05.2018

20

Verbandsgemeinde
Saale-Wipper

13.1. MAY. 2018
2

Der Verbandsgemeindebürgermeister

VerbGem Saale-Wipper * Platz der Freundschaft 1 * 39439 Güsten

Stadt Aschersleben
Dezernat/Amt 40
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Ihr Zeichen: D IV/61-21.17/fi
Ihre Nachricht vom: 18.05.2018
Mein Zeichen: B.08/511000-01
Meine Nachricht:

Bearbeiter: Frau Schwertfeger
Telefon: 034692/283-232
Telefax: 034692/283-109
E-Mail: info@saale-wipper.de

Datum: 28.05.2018

Bauleitplanung der Stadt Aschersleben - Salzlandkreis
Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Monaten“
hier: **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hierdurch möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verbandsgemeinde Saale-Wipper keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Monaten“ der Stadt Aschersleben vorzubringen hat.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schwertfeger
Fachbereich Bau

21. Stadt Falkenstein/Harz, Schr. vom 28.05.2018

21



100/16
7. JUNI 2018

**Stadt
Falkenstein/Harz**
Der Bürgermeister

Markt 1, 06463 Falkenstein/Harz

Fachbereich: Bauverwaltung
Bearbeiter: Herr Claus
Zimmer: 16
Telefon: 03 47 43/96-262
Telefax: 03 47 43/96-180

Stadt Aschersleben
z.H. Herr Finke
Markt 01
06449 Aschersleben

Ihre Zeichen
DIV/61-21.17/fi

Ihre Nachricht vom
18.05.2018

Unser Az.
Wy/2.2

Datum
2018-05-28

**Bauleitplanung der Stadt Aschersleben
Bebauungsplan Nr. 17 „Wohngebiet – Bei den elf Morgen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Falkenstein/Harz wurde mit Schreiben vom 18.05.2018 um Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB gebeten.

Aus Sicht der von der Stadt Falkenstein/Harz zu vertretenden Belange ergeben sich keine Hinweise und Anregungen.

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

24. Stadt Könnern, Schr. vom 24.05.2018

24

STADT KÖNNERN

- Der Bürgermeister -

Stadt Könnern, Markt 1, 06420 Könnern

Stadt Aschersleben
Postfach 1355
06433 Aschersleben



Telefax 034691-515 E-Mail martin.jaeger@stadt-koennern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom DIV / 61-21.17/II Unser Zeichen, unsere Nachricht vom , JB Telefon, Name 034691 515-604, Datum 2018-05-24

**Bauleitplanung der Stadt Ascherleben
hier: Beteiligung der Nachbargemeinde nach §2 Abs. 2. Baugesetzbuch
B-Plan Nr. 17 „Wohngebiet-Bei den elf Morgen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme und Prüfung, der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Könnern keine Einwände und Bedenken bezüglich des o.g. Bebauungsplan. Die Belange der Stadt Könnern als Nachbargemeinde werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Braumann
Bürgermeister

Kenntnisnahme, kein Abwägungsbedarf.

Dienstanschrift Markt 1 12:00 Uhr 06420 Könnern 12:00 Uhr 18:00 Uhr Postanschrift Pf. 13 55 06433 Könnern	Bankverbindungen Säbendorfparkasse BLZ: 800 555 00 IBAN: DE41 8005 5500 0250 0070 10 Kto.-Nr.: 250 007 010 BIC: NOLADE21SES Volksbank Börde-Bermburg e.G. BLZ: 810 690 52 IBAN: DE03 8106 9052 0004 1164 29 Kto.-Nr.: 411 64 29 BIC: GENODEF33WZL	Kommunikation Telefon: 034691 515-0 Telefax: 034691 515-555 Internet: www.stadt-koennern.de E-Mail: info@stadt-koennern.de Signierte E-Mails können derzeit nicht angenommen werden!	Sprechzeiten Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr – Di.: 09:00 Uhr – 14:00 Uhr –
--	--	---	--

25. Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises, Schr. vom 24.01.2019

Von: Klotz KWB [<mailto:klotz@kwb-slz.de>]

Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 10:46

An: Daubner, Steve <S_Daubner@aschersleben.de>

Betreff: AW: Wendeanlage Baumaschinen

Sehr geehrter Herr Daubner, ein Wenden an dieser Stelle ist für die Entsorgungsfahrzeuge nicht gefahrlos möglich, bitte gestalten Sie die Straße so, dass wir sie ohne Rückwärtsbewegung befahren können. Eine Abgrenzung der Straße über Poller wäre hier sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen

Veit Klotz

Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises



Einsatzleitung
Heinrichstraße 29
06449 Aschersleben

Fon 03473 9622-42

Fax 03473 8118-34

Mail klotz@kwb-slz.de

Internet www.kwb-slz.de

Der Hinweis wird berücksichtigt.

- Der neue befahrbare Wohnweg im Norden wird mittels beweglicher Poller einseitig gesichert. Damit werden die Anlieger vom Durchgangsverkehr durch Fremdnutzer entlastet. Für Fußgänger und Radfahrer ist das Passieren uneingeschränkt möglich.
- Städtische Dienstleistungen, Havariefahrzeuge und Abfallentsorger können den Poller absenken oder umklappen. (Technische Systeme gemäß Erschließungsplanung)
- Das Wenden von Müllfahrzeugen ist im befahrbaren Wohnweg nicht erforderlich.

Bis zum 31.03.2019 lagen keine weiteren Stellungnahmen vor.

Ergebnis der Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen durch die Stadt Aschersleben:

1. Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 17 wurden nicht geäußert.
2. Die gegebenen Hinweise werden in der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt.

Stadt Aschersleben,